



Es wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als die gem. § 3 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 47/2018 idgF, iVm § 35 Z. 19 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23 idgF, zuständige Behörde gem. § 8d Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962 idgF iVm § 13 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018 idgF folgende Tarifordnung erlassen:

Tarifordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schülern der Volksschule und Nö Mittelschule Deutsch-Wagram

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Aufgenommen in die Nachmittagsbetreuung werden Schüler und Schülerinnen der Volksschule und Nö Mittelschule Deutsch-Wagram. Die Höchstzahl der zu betreuenden SchülerInnen ist mit 25 pro Gruppe limitiert.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung sowie Lernhilfe bei schriftlichen Aufgaben geboten. Es wird allerdings keine Verantwortung für tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Aufgaben übernommen.

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt sowie für den Fall der Verabreichung eines Mittagessens ein Beitrag zum Mittagessen zu entrichten. Das Mittagessen ist Teil des Betreuungskonzeptes, eine tagesweise Abmeldung vom Mittagessen ist nicht möglich. Eine grundsätzliche Abmeldung ist nur aus kulturellen / religiösen / gesundheitlichen Gründen möglich. Mittagessen ohne Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ist nicht möglich.

Die Zahlungen für die Nachmittagsbetreuung sind vom Unterhaltspflichtigen zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr, bei Bedarf bis 17.30 Uhr, geöffnet.

Entlassungs- und Abholzeiten sind 13:10 und 14:05 Uhr. Ausnahmen bestehen während dieses Zeitraumes für Buszeiten, Musikschulstunden und Vereinsaktivitäten. Die Entlassung und Abholung der Kinder ist ab 15:00 Uhr jederzeit möglich.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. In den Ferienmonaten kann seitens der Stadtgemeinde bei entsprechendem Bedarf (mindestens 12 verbindlich angemeldete Kinder) und im ausschließlichen Ermessen der Stadtgemeinde eine gesonderte Ferienbetreuung angeboten werden.

§ 3 Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat immer bis zum 31. Jänner zu erfolgen. Bis spätestens Ende der zweiten Schulwoche sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungstage für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben. Spätere Änderungen sind ausschließlich im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung möglich.

Es kann zwischen der Betreuung an 1 Tag, 2 Tagen, 3 Tagen, 4 Tagen oder 5 Tagen pro Woche gewählt werden. Es muss während des gesamten Betreuungszeitraumes grundsätzlich jede Woche die Nachmittagsbetreuung in der gewählten Form gleichartig erfolgen.

Änderungen der gewählten Betreuungsform und Abmeldungen sind erst nach Ablauf des ersten Semesters mit Wirksamkeit für das zweite Semester möglich. Die Bekanntgabe muss bis spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich erfolgen.

§ 4 Betreuungsentgelt und Essensbeitrag

Das Entgelt für die Nachmittagsbetreuung setzt sich zusammen aus dem Betreuungsentgelt, dem Essensbeitrag sowie dem Beschäftigungsbeitrag. Das Betreuungsentgelt ist 10 mal je Schuljahr zu entrichten. Der Verrechnungsmodus obliegt der Trägerorganisation.

Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt für das Schuljahr 2025/26 bei Inanspruchnahme von 1 und 2 Betreuungstage pro Woche EUR 65,00
von 3 Betreuungstagen pro Woche EUR 96,00
von 4 Betreuungstagen pro Woche EUR 126,00
von 5 Betreuungstagen pro Woche EUR 157,00

Auch wenn SchülerInnen nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Der **Essensbeitrag** inklusive Jause beträgt EUR 5,80 pro Tag. Eine **Abmeldung ist jeweils am Vortag (Schultag) bis 10:00 Uhr möglich**. Bei zeitgerechter Abmeldung wird kein Essensbeitrag verrechnet.

Der Beschäftigungsbeitrag beträgt EUR 3,00 pro Kind je Monat.

Während der Schulferien bzw. an schulautonomen freien Tagen gilt folgende gesonderte Entgeltregelungen, sofern eine Betreuung angeboten wird: Das Betreuungsentgelt beträgt EUR 17,00 pro Tag pro Schüler. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt unverändert bestehen.

Das Entgelt für die Nachmittagsbetreuung wird jährlich wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Mai des vorigen Schuljahres verlaubliche Indexzahl. Das Betreuungsentgelt ist im Zuge dessen auf volle Euro-Beträge sowie der Beitrag zum Mittagessen auf 10 Cent aufzurunden. Der Essensbeitrag richtet sich nach den tatsächlichen Kosten des Anbieters und wird dementsprechend angepasst. Der Verrechnungsmodus obliegt der Trägerorganisation.

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Einzelperson gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) herangezogen..

Berechnung

Die Berechnung ist anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze nach diesem Modell vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen ist der Schüler von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen.

§ 7 Organisatorische Vorgaben

Über eine Kostenermäßigung sowie Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung entscheidet ausschließlich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram nach Anhörung der Leitung der Volksschule bzw. NÖ Mittelschule Deutsch-Wagram.

Jedwede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse oder Einkommen im Falle einer Unterstützung - während des Schuljahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend der Trägerorganisation und der Stadtgemeinde mitzuteilen.

Grundsätzlich kann SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Nachmittagsbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Weg zur Haltestelle des Busses nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 7.9.2026 in Kraft. Es treten damit gleichzeitig alle bis dahin geltenden Verordnungen außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung am 2.7.2026.

Markus Menti-Weigl
Bürgermeister



Angeschlagen am: 8.7.2026

Abgenommen am: 23.7.2026

